

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 8/07 B

L 1 KR 115/05 (Sächsisches LSG)
S 8 KR 59/03 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. November 2006 wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte, seit 1992 arbeitslose Klägerin, wurde während einer vom Arbeitsamt seit April 2001 bewilligten Weiterbildungsmaßnahme (Servicekraft Dienstleistungsbereich) am 11.10.2001 arbeitsunfähig krank. Nach zunächst erfolgter Unterhaltsgeldweiterzahlung brach sie am 22.11.2001 die Weiterbildungsmaßnahme ab. Anschließend erhielt sie von der Beklagten bis 26.5.2002 Krankengeld (Krg). Mit ihrem Begehren, Krg auch vom 27.5.2002 bis 28.2.2003 gewährt zu erhalten (von der Beklagten nach Einholung von Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung wegen angenommener Arbeitsfähigkeit abgelehnt), ist die Klägerin in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Nach erstinstanzlich erfolgter Klageabweisung hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Klägerin zurückgewiesen: Maßstab für ihre Arbeitsfähigkeit als Versicherte in der Krankenversicherung der Arbeitslosen sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vom siebten Monat der Arbeitslosigkeit an allein, ob sie Beschäftigungen verrichten könne, in denen das erzielbare Einkommen unter Berücksichtigung der mit der Beschäftigung zusammenhängenden Aufwendungen nicht niedriger sei als das Arbeitslosengeld. Davon sei auszugehen, wenn der Arbeitslose in der Lage sei, vollschichtig leichte körperliche Arbeiten zu verrichten. Dieses sei hier - wie näher ausgeführt wird - nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Fall gewesen. Dass die Klägerin während der Weiterbildungsmaßnahme arbeitsunfähig geworden sei, führe zu keinem anderen Ergebnis; dieser Fall sei demjenigen des vom BSG entschiedenen krankheitsbedingten Abbruchs einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme (*BSGE 90, 72 = SozR 3-2500 § 44 Nr 10*) gleichzustellen. Da sie bei Abbruch mehr als sechs Monate arbeitslos gewesen sei, komme es nicht mehr darauf an, welche gesundheitlichen Anforderungen die Maßnahme und das damit verbundene Praktikum gestellt hätten (Urteil vom 29.11.2006).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG).



- 4 Diesen Darlegungserfordernissen genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Beschwerde hält insoweit für grundsätzlich bedeutsam, "nach welchem Maßstab die den Anspruch auf Krg begründende Arbeitsunfähigkeit festzustellen ist, wenn während einer von der zuständigen Arbeitsagentur bewilligten arbeitsplatzorientierten Weiterbildungsmaßnahme zunächst unstreitig Arbeitsunfähigkeit eintritt, die Maßnahme dann jedoch auf Betreiben der Arbeitsagentur abgebrochen wird". Die der Fragestellung zu Grunde liegenden Prämissen und das ergänzende Vorbringen lassen indessen eine Klärungsbedürftigkeit und Entscheidungserheblichkeit nicht erkennen. Die Beschwerde legt schon nicht dar, unter welchem rechtlichen Blickwinkel aus dem Umstand, dass die Beklagte nach Abbruch der Weiterbildungsmaßnahme zunächst Krg gewährte (und die Arbeitsunfähigkeit inzident bejahte), auch die nun geltend gemachten weitergehenden Leistungsansprüche folgen sollten. Dabei bleibt unbeachtet, dass Krg hier zuletzt nur durch Auszahlungsscheine abschnittsweise gewährt wurde und kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung (§ 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) im Streit ist; dann aber mussten die leistungsrechtlichen Voraussetzungen des Krg für jeden weiteren Bewilligungsabschnitt neu geprüft werden (*vgl BSGE 94, 247 = SozR 4-2500 § 44 Nr 6, jeweils Leitsatz 1 und RdNr 21 ff mwN*). Die Einschätzung der Beschwerde, es sei "unbillig", die Klägerin dafür zu "bestrafen", dass sie sich nicht gegen den Abbruch der Maßnahme zur Wehr gesetzt habe, lässt ebenfalls nicht erkennen, welcher rechtliche Gesichtspunkt insoweit zu den geltend gemachten weitergehenden Krg-Ansprüchen führen sollte; weshalb aufgrund von Umständen aus der Vergangenheit die Befugnis der Beklagten eingeschränkt gewesen sein sollte, Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit jedenfalls mit Wirkung für die Zukunft klären zu lassen, ist nicht nachvollziehbar. Soweit sich die Beschwerde schließlich auf Unterschiede zu einem vom LSG auch zur Begründung herangezogenen BSG-Urteil (*BSGE 90, 72 = SozR 3-2500 § 44 Nr 10*) beruft, wird nur die inhaltliche Unrichtigkeit des LSG-Urteils gerügt, ohne dass sich die Beschwerde an den oa Darlegungserfordernissen und Voraussetzungen des § 160 Abs 2 SGG ausrichtet. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist aber nicht dazu vorgesehen, die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils erneut umfassend zu überprüfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

